

Zusammenfassung

Mit dem beiliegenden Antrag unterbreiten wir Ihnen die Entwürfe einer Botschaft und eines Bundesbeschlusses für einen neuen Transferkredit an Pakistan. Am 22. Juni 1964 wurde Pakistan, gestützt auf das Bundesgesetz vom 26. September 1958 über die Exportrisikogarantie, für den Bezug schweizerischer Investitionsgüter ein erster Transferkredit von 38,7 Mio.Fr. (Lieferwert 43 Mio.) gewährt, der am 9. Januar 1967 auf 56,7 Mio. (Lieferwert 63 Mio.) erhöht wurde. Der Kredit wurde durch ein schweizerisches Bankenconsortium bereitgestellt; der Bund gewährt für alle Lieferungen die Exportrisikogarantie zum Höchstsatz von 85 %. Die Rückzahlung erfolgt in 20 gleichen Semesterraten ab Beanspruchung, der Zins beträgt $6 \frac{3}{4}$ % ($3 \frac{3}{4}$ % über dem Diskontsatz). Für alle Lieferungen bezahlt Pakistan 10 % des Wertes bei Vertragsabschluss aus eigenen Devisen; für die bei Versand fälligen 90 % beansprucht es den Kredit. Die 63 Mio.Fr. Lieferwert sind durch Bestellungen nahezu ausgenützt.

Schon bei Anlass des schweizerischen Transferkredites an Indien im Jahre 1966 (Mischkredit 50 % Banken, 50 % Bund) gab Pakistan der bestimmten Erwartung auf einen Kredit zu gleichen Bedingungen Ausdruck. Das formelle Begehren wurde uns Anfang 1968 unterbreitet.

Nach Abklärung mit Industrie und Banken sehen wir vor, Pakistan einen neuen Kredit von 45 Mio.Fr. (Lieferwert 50 Mio.), zu den gleichen Bedingungen wie Indien, für den Bezug von Kapitalgütern zu gewähren. Es handelt sich um einen Mischkredit, der je zur Hälfte durch eine Bankengruppe und durch den Bund eröffnet würde. Die Rückzahlung erfolgt in 20 Semesterraten, für die Bankentranche (nach einer Karenzfrist von 5 Jahren) vom 6. - 10. Jahr, für die Bundestranche (nach einer Karenzfrist von 10 Jahren) vom 11. - 15. Jahr. Die Bankentranche würde mit $6 \frac{3}{4}$ % ($3 \frac{3}{4}$ % über dem Diskontsatz), die Bundestranche mit 3 % verzinst. Die Zahlungsbedingungen wären die gleichen wie beim Kredit von 1964, d.h. Pakistan zahlt 10 % bei Abschluss des Liefervertrages aus eigenen Devisen und 90 % bei Versand aus dem Kredit. Für diese 90 % wird der pakistanische Staat Schuldner für Kapital und Zinsen; er hat alle Zahlungen in freien Schweizerfranken zu leisten. Neben die Zahlungsgarantie des pakistanischen Staates tritt, soweit es die Bankentranche betrifft, die Exportrisikogarantie zum Höchstsatz von 85 % des Lieferwertes plus Zinsen, mit Einschluss des Delkredererisikos. Die Unterstellung der einzelnen Lieferungen bedarf der Zustimmung beider Regierungen und des Bankenconsortiums. Wie beim ersten Kredit wäre auch hier ein Regierungsabkommen und parallel dazu ein Abkommen zwischen Pakistan und der Bankengruppe abzuschliessen.

Begründung:

Pakistan hat sich seit Jahren mit Erfolg angestrengt, seine wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern. Ohne Hilfe von aussen kann es aber seine Ziele nicht erreichen. Das Hilfsconsortium der Weltbank bemüht sich, die Leistungen der Geberländer zu koordinieren und zu steigern. Pakistan mit seinen 120 Mio. Einwohnern ist ein nicht zu unterschätzender Absatzmarkt. Unsere Handelsbilanz weist von 1962 - 68 im Durchschnitt einen jährlichen Aktivsaldo von rund 43 Mio.Fr. auf. In die Beurteilung des Kredites sind aber insbesondere auch die allgemeinen Ueberlegungen zur schweizerischen Entwicklungshilfe einzubeziehen. (Botschaft vom 7. Juli 1967 über Wirtschafts- und Finanzhilfe an Entwicklungsländer und Gewährung eines Darlehens an die IDA). Ferner dürfen wir uns auf Ihre Zustimmung zu der Ihnen mit Antrag vom 18. Dezember 1968 unterbreiteten "Notiz über die Finanzhilfe" stützen, die auf die Notwendigkeit hinwies, in gewissen Fällen Mischkredite zu gewähren.

Der neue Transferkredit sieht eine Bundestranche vor und bedarf daher der Zustimmung des Parlaments, die in Form eines einfachen Bundesbeschlusses erteilt werden kann.

